

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

**Europaweite Ausschreibung im Offenen Verfahren
zur Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage
Coesfeld im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028**

Leistungsbeschreibung

September 2026

Europaweite Ausschreibung im Offenen Verfahren zur Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage Coesfeld im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028

Leistungsbeschreibung

1. Vorbemerkungen
2. Leistungsnachweise/Dokumentation
3. Allgemeine Vorgaben zur Entsorgung
4. Untersuchungsumfang des Klärschlammes
5. Einweisung
6. Beschreibung der zu erbringenden Leistung
 - 6.1 Abwassertechnische Situation auf der Kläranlage
 - 6.2 Übernahme des Klärschlammes
 - 6.3 Transport
 - 6.4 Lagerung/Zwischenlagerung/Aufbereitung
 - 6.5 Verwiegung und Dokumentation der Abgabe
7. Beschreibung der Positionen des Leistungsverzeichnisses
8. Spezielle Anforderungen an die thermische Entsorgung

1. Vorbemerkungen

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, im folgenden **AG** genannt, beabsichtigt den auf der Kläranlage Coesfeld anfallenden Klärschlamm zur ordnungsgemäßen thermischen Entsorgung an eine geeignete Fachfirma, im Folgenden **AN** genannt, abzugeben.

Der AG vergibt diese Leistungen in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Grundlage der VgV, seinen Bewerbungsbedingungen und den weiteren Unterlagen, insbesondere dieser Leistungsbeschreibung. Es gilt weiterhin gemäß § 29 Abs.2 VgV der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAZ. Nr. 178a). Mit dem Zuschlag werden diese Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil.

Zulässiger Entsorgungsweg ist ausschließlich die thermische Entsorgung.

Alleiniges Wertungskriterium ist der Preis. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die Anschrift der Kläranlage lautet: Zentralkläwerk Coesfeld, Goxel 7, D-48653 Coesfeld

Eine Ortsbesichtigung vor Abgabe eines Angebotes kann nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. Nr. 02541/980351 (Herr Schulze Bröring) vorgenommen werden. Die Ortsbesichtigung ist in eigener Verantwortung des AN durchzuführen.

Der AG behält sich vor, die angebotenen und durchgeführten Entsorgungshandlungen von einem beauftragten Dritten kontrollieren zu lassen oder selbst zu kontrollieren. Der AN lässt diese Kontrollen zu und gewährt jederzeit Zugang zu den Verwertungs- oder Entsorgungsmaßnahmen. Hiermit erklärt sich der AN mit Angebotsabgabe einverstanden.

Die auszuführenden Transporte dürfen den Betrieb der Kläranlage nicht beeinträchtigen. Ladezeiten, Verkehrswege, Abholhäufigkeiten, etc. sind mit dem AG abzustimmen. Die Öffnungszeiten der Kläranlage sind zu beachten.

Der AN erklärt mit Abgabe dieses Angebotes, dass er mit den gesetzlichen Vorgaben zur Verwertung und Entsorgung (KrW-/AbfG samt untergesetzlichem Regelwerk und länderspezifischen Regelungen) vertraut ist und diese sowie die in der Leistungsbeschreibung definierten speziellen Anforderungen des AG entsprechend einhält.

WICHTIG:

Bei Transport, Lagerung und Handling des teilgetrockneten Klärschlammes sind die Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung unbedingt einzuhalten, da grundsätzlich die Gefahr von Glühbränden bestehen kann.

2. Leistungsnachweise/Dokumentation

Als Nachweise für die vollständig erbrachten Leistungen gelten die Original-Wiegenoten sowie die vom AG gegengezeichneten Original-Lieferscheine bzw. Übernahmescheine/Transportbelege.

Der AN hat jeweils bis zum 15. Februar eine komplette Jahresdokumentation (Liste abgefahrener und entsorgter Schlamm Mengen sowie zusammengefasste Daten für das Abfallinformationssystem ERIKA des Landes NRW) zum endgültigen Klärschlammverbleib auch per EDV an den AG zu übergeben.

Auf Verlangen des AG muss der AG Zwischenstände der abgefahrenen und entsorgten Mengen dokumentieren und an den AG übergeben.

3. Allgemeine Vorgaben zur Entsorgung

Der AN verpflichtet sich, den ihm übergebenen Klärschlamm mit Sattelaufliegern und Transportfahrzeugen aus der Kläranlage Coesfeld zu übernehmen, abzufahren, zu verwiegen, ggf. zwischenzulagern/aufzubereiten und nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung ordnungsgemäß einschließlich aller Nebenarbeiten thermisch zu entsorgen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für die vorgenannten und folgenden Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung.

Der AN hat seine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erbringen. Eine Übertragung der Verpflichtungen des AN, auch von Teilleistungen, an andere ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

Daten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der AN übernimmt mit der Übernahme des Klärschlammes am Verladeort das vollständige Transportrisiko.

Der AN übernimmt jegliche zusätzlichen Kosten für Untersuchungen oder anfallende Gebühren der Aufsichtsbehörden.

4. Untersuchungsumfang des Klärschlammes

Über die Klärschlammqualität gibt die beiliegende Schlammanalyse Auskunft, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt ist (Anlage 1).

Der AN muss mit Angebotsabgabe die zu untersuchenden Parameter, die einzuhaltenden Grenzwerte und die Analysenhäufigkeit benennen.

Der AG wird diese Analysen auf eigene Kosten veranlassen und dem AN zur Verfügung stellen. Falls für die thermische Entsorgung jedoch zusätzlich mehr als zwei Analysen pro Jahr durchzuführen sind, sind die zusätzlichen Analysekosten vom AN zu tragen.

5. Einweisung

Die vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber als verantwortlicher Mitarbeiter, für die Dienstleistung (Logistik), genannte Person und die Lkw-Fahrer werden durch den Auftraggeber vor bzw. zu Vertragsbeginn eingewiesen. Diese erste Erweisung erfolgt durch den Auftraggeber vor Ort.

Alle folgenden Einweisungen, insbesondere die der Lkw-Fahrer, müssen in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch den verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Ort auf der Kläranlage erfolgen. Die Einweisung hat ausschließlich durch die mit Angebotsabgabe genannte verantwortliche Person für die Dienstleistung (Logistik) im Vertragszeitraum zu erfolgen.

Die LKW-Fahrer, die den Klärschlamm von der Kläranlage Coesfeld abtransportieren, haben die für das Fahrzeug erforderliche gültige Fahrerlaubnis, sowie alle erforderlichen Zusatzqualifikationen. Die volle Verantwortung dafür obliegt dem AN. Der AG behält sich vor die Fahrerlaubnisse vorlegen zu lassen.

Inhalt der Unterweisung ist die Arbeitsweise zum

- Laden und Übernahme des entwässerten Klärschlammes
- Übernahme und Transport des getrockneten Klärschlammes,
- Arbeitssicherheitsaspekte und das Verhalten auf der Kläranlage,

so dass bei den für die Leistungserbringung notwendigen Arbeiten keine Gefahr für die Mitarbeiter des Zentralkläwerkes und für die Mitarbeiter des AN ausgehen.

Änderungen zum verantwortlichen Mitarbeiter hat der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Hierunter fallen auch Namensänderungen und Änderungen zu den Kontaktdaten.

6. Beschreibung der zu erbringenden Leistung

6.1 Abwassertechnische Situation auf der Kläranlage

Die Abwasserreinigung der Kläranlage Coesfeld beinhaltet eine chemisch-biologische Verfahrenskette mit simultaner P-Fällung und Stickstoffelimination

Der anfallende Klärschlamm wird anaerob im Faulurm ausgefault und stabilisiert. Es kann von einer ausreichenden Stabilisierung des Klärschlammes ausgegangen werden.

Zwecks Mengenreduktion wird der anfallende flüssige Klärschlamm unter Zugabe von Polymeren maschinell auf einen Trockenrückstandsgehalt (TR) von im Mittel etwa

24,5% entwässert. Der Trockenrückstandsgehalt kann jedoch in einer Bandbreite von etwa 22-27% TR liegen.

Der überwiegende Teil dieses entwässerten Klärschlammes wird einer Klärschlamm Trocknungsanlage zugeführt und dort auf einen Trockenrückstandsgehalt von ca. 50-85% teilgetrocknet. Der Jahresmittelwert liegt bei 67 % Trockenrückstand.

Aufgrund der auf dem Klärwerk zur Verfügung stehenden Wärme kann nicht die Gesamtmenge des Klärschlammes teilgetrocknet werden. Ein Teil des zu entsorgenden Schlammes ist in entwässerter Form vom AN zu übernehmen und thermisch zu entsorgen.

Für den Vertragszeitraum von zwei Jahren wird somit von folgender Mengenaufteilung ausgegangen:

Position	Gegenstand	Mittlerer TR-Gehalt	Zu übernehmende und zu entsorgende Menge in t Originalsubstanz (t OS)
1	Übernahme und Entsorgung von entwässertem Klärschlamm (Pos. 1)	ca. 24,5 %	2.200
2	Übernahme und Entsorgung von teilgetrocknetem Klärschlamm (Pos. 2.1-2.3)	ca. 67 % (Jahresmittelwert)	4.400

Die Massenansätze des Leistungsverzeichnisses basieren auf den im Jahr 2025 angefallenen Mengen. Sie können von den tatsächlich zu verwertenden Mengen (+/- 10%) abweichen.

6.2 Übernahme des Schlammes

Übernahme des polymerentwässerten Schlammes aus dem Klärschlammumschlagplatz (Position 1)

Entwässerter Klärschlamm, der nicht in der Trocknungsanlage teilgetrocknet werden kann, wird vom AG auf einen auf dem Klärwerk vorhandenen Klärschlammumschlagplatz verbracht.

Aus diesem Umschlagplatz ist der Klärschlamm vom AN zu übernehmen und abzufahren.

Der Umschlagplatz weist ein Fassungsvermögen von maximal 75 t auf, so dass jeweils bis zu 3 LKW-Züge gleichzeitig abgefahren werden können. Der AN stellt zur Beladung der LKW-Mulden geeignetes Verladegerät (z.B. einem Radlader) und belädt aus die LKW.

Die Transport- und Verladefahrzeuge sind vor der Abfahrt falls erforderlich so zu reinigen, dass die Wegeflächen der Kläranlage und öffentliche Straßen nicht mit an den Reifen anhaftenden Klärschlammresten verunreinigt werden. Ein Wasserschlauch mit Brauchwasser steht am Verladeplatz dafür zur Verfügung.

Die Abtransporte des entwässerten Schlammes erfolgen in Abstimmung mit dem AG.

Der wöchentliche Schlammanfall liegt bei einem vollständigen Ausfall der Trocknungsanlage bei durchschnittlich 120 bis 150 t. Es muss gewährleistet sein, dass wöchentlich diese Klärschlammmenge von bis zu 150 t übernommen und abgefahren werden kann. Auf Anforderung des AG muss die Abfuhr von Klärschlamm innerhalb von 48 Stunden nach Meldung durch den AG erfolgen können.

Die Öffnungs- und Verladezeiten sind:

- montags - donnerstags: 7:00 bis 16:00 Uhr
- freitags: 7:00 bis 12:00 Uhr

Übernahme des teilgetrockneten Schlammes aus der Klärschlamm trocknungsanlage (Positionen 2.1, 2.2 und 2.3)

Der überwiegende Anteil des auf dem Klärwerk Coesfeld anfallenden Klärschlammes wird der Klärschlamm trocknungsanlage zwecks Teiltrocknung zugeführt.

Der teilgetrocknete Klärschlamm wird aus zwei Trocknern über eine Schlammverladestation in einen vom AN bereitzustellenden Sattelaufleger für den Transport von Schüttgut gefördert.

Der AN hat ständig einen Sattelaufleger für den Transport von Schüttgut unter dem Schlammaustrag aufzustellen. Das Transportvolumen muss etwa 44 m³ betragen. Die Innenlänge der Mulde beträgt ca. 9 m. Die Anforderung an die Innenlänge ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten der stationären Befüllungsanlage. Die Befüllung erfolgt über fünf fest installierte Abwurföffnungen mit einem Achsabstand von 1,75 m sowie einer Füllstandsüberwachung. Die Verladestation ist mit einem Streifenvorhang ausgestattet, der den möglichen Eintrag von Regenwasser zurückhalten soll. Dementsprechend ist die Lkw-Mulde so unter den Vorhang zu platzieren, dass sie mittig innerhalb des Streifenvorhangs steht (siehe dazu Anlage 2).

Das Gewicht des teilgetrockneten Klärschlammes beträgt etwa 600-800 kg/m³, im Mittel ca. 700 kg/m³.

Der AN hat sich wöchentlich mit dem AG in Verbindung zu setzen, um den aktuellen und prognostizierten Schlammanfall abzufragen und die notwendigen Transporte zu disponieren.

Bei einem Volumen von etwa 44 m³ ergibt sich bei einem Befüllungsgrad von 70% und einem Gewicht von 700 kg/m³ eine mittlere Zuladung von etwa 20 bis 22 t/Sattelaufleger (mit einem Minimum von 18 t und einem Maximum von 24 t).

Im Leistungsverzeichnis wird in **Position 2.1** davon ausgegangen, dass jährlich 1.600 t teilgetrockneter Klärschlamm in einer Zuladung zwischen 18 t und 24 t je Sattelaufleger übernommen, abtransportiert und thermisch entsorgt werden müssen. Über den Vergabezeitraum von 2 Jahren resultiert eine Gesamtmenge für Position 2.1 von **3.200 t**.

Um auch an den Wochenenden immer über freies Volumen im Sattelaufleger zu verfügen, kann auf Anforderung durch den AG ein Austausch von nur teilweise verfüllten Containern gegen leere Container vor allem an Freitagen oder vor Feiertagen notwendig werden. Hierfür wird im Leistungsverzeichnis davon ausgegangen, dass

- jährlich 550 t teilgetrockneter Klärschlamm in einer Zuladung < 18 t und 14 t je Sattelaufleger angefahren werden müssen, was über den Vergabezeitraum von 2 Jahren **1.100 t** entspricht (**Position 2.2**) und
- jährlich 50 t teilgetrockneter Klärschlamm in einer Zuladung < 14 t und 10 t je Sattelaufleger angefahren werden müssen, was über den Vergabezeitraum von 2 Jahren **100 t** entspricht (**Position 2.3**).

Die Öffnungs- und Verladezeiten sind:

- montags - donnerstags: 7:00 bis 16:00 Uhr
- freitags: 7:00 bis 12:00 Uhr

Wichtig:

Teilgetrockneter Klärschlamm ist mikrobiologisch nicht vollständig stabil und nur für eine Zwischenlagerung in offenen Behältern und niedrigen Schüttungen (< 2m) geeignet, da er zu Selbsterwärmung mit der Gefahr der Entstehung eines Glimmbrandes neigt.

Die Füllhöhe im Sattelaufleger ist deshalb generell auf < 2 m zu begrenzen.

6.3 Transport

Die auszuführenden Transporte dürfen den Betrieb des Klärwerkes nicht beeinträchtigen. Ladezeiten, Verkehrswege, Abholhäufigkeiten, etc. sind mit dem AG abzustimmen. Die Öffnungszeiten des Klärwerkes sind zu beachten.

Bei jedem Transport zur Abholung des Klärschlammes hat der Fahrer in eine Liste des Klärwerkes Coesfeld folgende Angaben handschriftlich einzutragen: Datum, Uhrzeit, Zugfahrzeug (pol. Kennzeichen), Auflieger (pol. Kennzeichen), Tonnage, Abladestelle (Verbrennungsanlage oder Lager/Zwischenlager). Die Liste befindet sich auf dem Klärwerk. Alternativ ist die Führung von Übernahmescheinen mit den genannten Anforderungen und Eintragungen möglich.

Es gilt grundsätzlich, dass der AN mit der Übernahme des Klärschlammes am Verladeort das vollständige Transportrisiko übernimmt.

Die Transportfahrzeuge müssen den Verkehrssicherheitsanforderungen der StVZO entsprechen und für den Klärschlammtransport geeignet und zugelassen sein. Für die Fahrzeuge gilt Schritttempo auf dem gesamten Kläranlagengelände.

Der AN ist zu besonderer Sorgfalt beim Transport des Klärschlammes verpflichtet. Er hat alle straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie für eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung zu sorgen und alle Vorkehrungen zur

Verhinderung von Ladungsverlusten zu treffen. Die Transportfahrzeuge müssen für den gesamten Transport ausreichend gesichert, geschlossen oder abgedeckt werden. Hierfür hat der AN Sorge zu tragen.

Es ist besonders auf schlammdichte Behälter sowie auf eine für den Transport von Klärschlamm ausgelegte Verriegelung zu achten.

Der AN hat Fahrzeuge, bei denen Kraftstoff, Motor-, Hydraulik- oder anderes Öl austritt, unverzüglich auszutauschen.

Die für den Transport eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorgaben des KrWG (A-Schild gemäß §55 KrWG) gekennzeichnet sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 53 KrWG.

Für die maximal zulässige Beladung der LKW-Mulden für den teilgetrockneten Schlamm trägt der AN die Verantwortung. Das nach der StVZO zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

Wichtig:

Für den teilgetrockneten Klärschlamm gilt, dass dieser nach erfolgreichem Abtransport entweder

- **unverzüglich einer thermischen Entsorgung zugeführt werden muss oder**
- **im Falle einer Lagerung/Zwischenlagerung/Aufbereitung so schnell als möglich einer thermischen Entsorgung zugeführt werden muss und zudem die Vorgaben zum vorbeugenden Brandschutz gemäß 6.4 einzuhalten sind.**

6.4 Lagerung/Zwischenlagerung/Aufbereitung

Im Falle einer Lagerung/Zwischenlagerung der Klärschlämme muss der AN sicherstellen, dass von dem gelagerten Klärschlamm keine Beeinträchtigung des Grundwassers und keine Geruchsbelästigung ausgeht.

Die Zwischenlagerung des Klärschlammes ist hierbei ausschließlich in von den Behörden genehmigten Zwischenlagern durchzuführen.

Falls durch eine Zwischenlagerung weitere Analysen notwendig werden, sind die Kosten hierfür vom AN zu tragen.

Wichtig:

Für den teilgetrockneten Klärschlamm gilt hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes im Falle einer

- **Lagerung oder Zwischenlagerung**
- **Aufbereitung (z.B. durch eine Mischung mit entwässertem Klärschlamm):**

Teilgetrockneter Klärschlamm ist mikrobiologisch nicht vollständig stabil und nur für eine Lagerung/Zwischenlagerung in offenen Behältern und niedrigen

Schüttungen geeignet, da er zu Selbsterwärmung mit der Gefahr der Entstehung eines Glühbrandes neigt.

Eine Lagerung ist deshalb nur in niedriger Schüttung (< 2 m) zulässig. Der Klärschlamm ist so schnell als möglich einer thermischen Entsorgung zuzuführen.

Weiterhin ist eine Lagerung in Silos aufgrund der Gefahr einer Selbstentzündung grundsätzlich NICHT zulässig!

6.5 Verwiegung und Dokumentation der Abgabe

Die ordnungsgemäße Verwiegung des Klärschlammes auf einer **geeichten Waage** ist Aufgabe des AN und ist in die Preise einzukalkulieren.

Wichtig:

Hier muss für jeden Klärschlammtransport sowohl eine Leer- als auch eine Vollverwiegung vorgenommen werden.

Falls im Laufe des Auftragszeitraumes ein Wechsel der Waage vorgenommen werden soll, ist dies vorab mit dem AG abzustimmen.

Der AG behält sich grundsätzlich die Möglichkeit von Kontrollverwiegungen vor.

Als Nachweis für den Abtransport gelten die vollständig ausgefüllten Original-Wiegenoten und Transportbelege/Übernahmescheine. Nicht vollständig ausgefüllte Dokumente werden nicht akzeptiert und der Anspruch auf Entgelt wird verwirkt.

Der Original-Wiegeschein ist mit der Monatsabrechnung vorzulegen. Der Wiegeschein muss vom Wiegemeister und Fahrer des Transportfahrzeuges unterzeichnet sein.

Der Auftragnehmer erstellt eine prüfbare lückenlose nachvollziehbare Dokumentation der Wiegeergebnisse (Termin, Zeit, Geräte-Identifikations-Nr., Brutto, Tara, Netto, Zwischenlager, Ort der Entsorgung, Termin, Zeit, etc.) auf Excel und schreibt diese als Jahresbericht fort.

7. Beschreibung der Positionen des Leistungsverzeichnisses

Position 1: Thermische Entsorgung des entwässerten Klärschlammes

Der entwässerte Klärschlamm der Kläranlage Coesfeld ist aus dem Umschlagplatz zu übernehmen und thermisch zu entsorgen.

In Position 1 wird deshalb gemäß dieser Leistungsbeschreibung

- Gestellung der Transportfahrzeuge, Verladetechnik und Verladung
- ggfs. Zwischenlagerung, ggfs. Aufbereitung, Verwiegung,
- Transport zu den thermischen Entsorgungsanlagen,
- thermische Entsorgung,

- Nachweisführung mittels Wiegenoten und Entsorgungsnachweisen,
- Registererstellung/Erstellung Jahresdokumentation.

für 2.200 t entwässerten Klärschlamm abgefragt.

Position 2: Thermische Entsorgung des teilgetrockneten Klärschlammes

Der teilgetrocknete Klärschlamm der Kläranlage Coesfeld ist von der Schlammverladung der Trocknungsanlage der Kläranlage Coesfeld zu übernehmen und thermisch zu entsorgen.

In Position 2 wird deshalb gemäß dieser Leistungsbeschreibung

- Gestellung geeigneter Sattelaufleger
- Disposition und Gestellung der Transportfahrzeuge,
- Übernahme des teilgetrockneten Klärschlammes
- ggfs. Zwischenlagerung, ggfs. Aufbereitung, Verwiegung,
- Transport zu den thermischen Entsorgungsanlagen,
- thermische Entsorgung,
- Nachweisführung mittels Wiegenoten und Entsorgungsnachweisen,
- Registererstellung/Erstellung Jahresdokumentation.

in drei Positionen abgefragt, um eine möglicherweise unvollständige Befüllung von Sattelauflegern zu berücksichtigen:

Position 2.1: Übernahme, Transport und Entsorgung von 3.200 t teilgetrocknetem Klärschlamm mit einer Zuladung zwischen 18 und 24 t

Position 2.2: Übernahme, Transport und Entsorgung von 1.100 t teilgetrocknetem Klärschlamm mit einer Zuladung zwischen < 18 t und 14 t

Position 2.3: Übernahme, Transport und Entsorgung von 100 t teilgetrocknetem Klärschlamm mit einer Zuladung zwischen < 14 t und 10 t

8. Spezielle Anforderungen an die thermische Entsorgung

Der AN hat sämtliche Leistungen für eine thermische Entsorgung zu erbringen. Die Kosten hierfür sind in das Angebot einzukalkulieren. Dies umfasst:

- Gestellung geeigneter Sattelaufleger bzw. geeigneter Transportfahrzeuge, Verladetechnik und Verladung
- Übernahme des Klärschlammes
- ggfs. Zwischenlagerung, ggfs. Aufbereitung
- Verwiegung,
- Transport zu den thermischen Entsorgungsanlagen,
- thermische Entsorgung,
- Nachweisführung mittels Wiegenoten und Entsorgungsnachweisen,
- Registererstellung/Erstellung Jahresdokumentation.

Zur thermischen Entsorgung des Klärschlammes stehen ausschließlich folgende Verfahrensvarianten zur Verfügung (abschließende Liste):

1. Verbrennung in Monoverbrennungsanlagen
2. Gemeinsame Verbrennung von Müll und Klärschlamm
3. Verbrennung in Kraftwerken
4. Verbrennung in Zementwerken

Zulässig ist auch die Aufbereitung des teilgetrockneten Klärschlammes z.B. durch Mischung mit entwässertem Klärschlamm. Achtung: Hinweis zur Selbstentzündung beachten (siehe Abschnitt Zwischenlagerung/Aufbereitung) und die anschließende thermische Entsorgung in den genannten Anlagen der Punkte 1 bis 4.

Der AN muss anhand der beiliegenden Analyseergebnisse beurteilen, ob der Klärschlamm für die zu beschickenden Entsorgungsanlagen geeignet ist.

Folgende Nachweise werden für die thermische Entsorgung gefordert (siehe auch Liste der erforderlichen Nachweise)

- Bezifferung der zur Entsorgung vorgesehenen Mengen und deren Verbleib. Hier sind die im Vergabezeitraum vorgesehenen thermischen Entsorgungsanlagen mit den entsprechenden Entsorgungsmengen aufzuführen.
- Beschreibung des Vorgehens der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Diese muss nachvollziehbar und plausibel das Vorgehen des AN schildern, falls z.B. eine angebotene thermische Entsorgungsanlage längere Zeit außer Betrieb genommen werden muss. Die Benennung einer einzelnen Anlage ohne Zwischenlagerung oder Redundanz ist nicht ausreichend!
- Mindestens 3 prüfbare Referenzen über Leistungen der thermischen Entsorgung von Klärschlamm (2022-2025).
- Beschreibung des Verfahrensschemas (Übernahme und Transport, ggfs. Zwischenlagerung, ggfs. Aufbereitung)
- Benennung der Waage
- Benennung Zwischenlager
- Benennung der zu untersuchenden Parameter, der einzuhaltenden Grenzwerte und der Analysenhäufigkeit